

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 04 / 2004

Ilmenau, den 14. Juli 2004

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Grundsätze zur Erhebung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

Gemäß § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Technischen Universität (TU) Ilmenau vom 8. Juni 2004 werden auf Empfehlung des Senatsausschusses für Studium und Lehre vom 15.6.2004 für die Erhebung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 107a ThürHG folgende Allgemeinen Grundsätze festgelegt.

I. Zahlungspflicht (Grundsatz aus § 107a Abs. 1 ThürHG)

Studierende sind zur Zahlung verpflichtet

- ab dem **fünften** Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit (RSZ) eines Studienganges, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt (**grundständiges** Studium),
- ab dem **dritten** Semester nach Ablauf der RSZ eines **postgradualen** Studienganges im Sinne von § 14 ThürHG (an der TU Ilmenau z.B. das Zusatzstudium WIW und das Ergänzungsstudium Umwelttechnik).

In einem postgradualen Studiengang bleiben abgelegte Semester eines vorangegangenen grundständigen Studiengangs unberücksichtigt. Grundständige und postgraduale Studiengänge werden getrennt betrachtet.

Für das **Promotionsstudium** werden **keine** Gebühren erhoben.

II. Maßgebliche Regelstudienzeit

Die RSZ bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des gegenwärtig gewählten Studienganges.

Studium mehrerer Studiengänge

Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehrere Studiengänge ist der Studiengang mit der längsten RSZ ausschlaggebend. (**107a Abs. 5 S. 2, zweiter HS**)

Zweitstudium

Bei einem weiteren grundständigen Studium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium werden die Regelstudienzeiten des ersten Studiengangs und des zweiten Studiengangs **nicht** zusammengezählt. Die RSZ ist sozusagen ein einmaliges „**Guthaben**“ an Studienzeit, das nur um die im Gesetz genannten vier Semester („*Toleranzsemester*“) vergrößert wird. Nach „Verbrauch“ dieses Guthabens greift die Gebührenpflicht. Die Einschreibung in einen zweiten oder dritten Studiengang vergrößert das Guthaben nicht: die Regelstudienzeiten der Studiengänge werden nicht zusammengezählt!

Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt § 107a Abs. 2 S. 2 ThürHG für die Fälle, dass:

- das Zweitstudium **berufsrechtlich** erforderlich ist, um den angestrebten Berufsabschluss zu erreichen (z.B. Kieferchirurgie),

- das Erststudium mit einem weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahres liegenden Abschluss beendet. In der Praxis bedeutet dies – in Anlehnung an eine ähnlich lautende BAföG-Regelung – zu den besten 30 % der Studierenden eines Prüfungsjahrganges (des Studienganges an der TU Ilmenau) zu gehören. Prüfungsjahrgang sind alle Abschlüsse eines Kalenderjahrs in einem Studiengang.

Treffen diese Ausnahmen zu, so werden die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums (einschl. Toleranzsemester) zusammengezählt, so dass sich das Guthaben entsprechend vergrößert.

III. Ermittlung der Gebührenpflicht

Grundlage für die Berechnung sind alle an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) absolvierten Hochschulsemester (§ 107a Abs. 3 S. 2 ThürHG). Hiervon werden abgezogen:

- höchstens zwei Semester bei einem einmaligen Studiengangwechsel bis zum Abschluss des zweiten Semesters (**§ 107 a Abs. 3 S.1 ThürHG**),
- Urlaubssemester (**§ 107 a Abs. 3 S.5 ThürHG**),
- Studienzeiten im Ausland, die vor einer Studienaufnahme in Deutschland abgelegt wurden,
- Studienzeiten an Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Hochschulen der DDR und privaten/nichtstaatlichen Hochschulen,
- die Regelstudienzeit des gegenwärtig gewählten Studiengangs.

Ist die verbleibende Semesterzahl größer als Vier besteht grundsätzlich die Pflicht zur Gebührensanzahlung.

Hinweis zu Studienzeiten im Ausland

Studierende, die **während** ihres Studiums an der TU Ilmenau ein Auslandsstudium absolvieren wollen, sollten sich an der TU Ilmenau beurlauben lassen. Anderenfalls werden Auslandssemester auf die gebührenfreie Studienzeit in vollem Umfang angerechnet!

Sieht die Prüfungsordnung eines Studienganges vor, dass Auslandssemester nicht auf die RSZ angerechnet werden, wird in diesen Fällen auch ohne Beurlaubung die Studienzeit nicht auf die gebührenfreie Studienzeit angerechnet.

IV. Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Wenn Studierende in dem betroffenen Semester

- beurlaubt sind oder
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) erhalten,

sind sie nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet (**107a Abs. 5 S. 1 ThürHG**).

V. Hinausschieben der Gebührenpflicht

Auf **Antrag** wird gemäß **§ 107a Abs. 4 ThürHG** die Gebührenpflicht hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern, **maximal** jedoch bis zum Erreichen der **doppelten Regelstudienzeit** und
2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, soweit diese entsprechend § 13a Abs. 4, S. 1 ThürHG nach der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, **maximal** jedoch um **zwei Semester**.

Zu 1. Welche Kinder werden berücksichtigt?

Als Kinder gelten

- eigene Kinder,
- Pflegekinder,
- in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten
- und /oder Enkel

im Alter von bis zu 10 Jahren. Die Altersgrenze ergibt sich in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 3, S. 2 Bundesausförderungsgesetz (BAföG).

Die Studierenden sind jedoch in der **Nachweispflicht**, sowohl dafür, dass ein Kindschaftsverhältnis besteht (Vorlage entsprechender Urkunden), als auch dass wirklich Pflege- und Erziehungs- bzw. Betreuungsleistungen erbracht wurden oder werden. Das alleinige Vorhandensein eines Kindes reicht nicht aus. Die Betreuung muss regelmäßig und ausschließlich bzw. überwiegend selbst erbracht werden, so dass z.B. nicht beide Elternteile – sofern sie studieren – für den gleichen Zeitraum das Hinausschieben der Gebührenpflicht aus diesem Grund beantragen können!

Es können alle Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden, die irgendwann während des gesamten Studiums angefallen sind und nicht nur eine Erziehungszeit, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht besteht. Zeiten der Kindererziehung, für die eine Beurlaubung erfolgte, werden durch den Abzug der Urlaubssemester bei der grundlegenden Berechnung berücksichtigt (siehe oben).

Zu 2.: Welche Hochschulgremien werden berücksichtigt, was ist „aktive“ Mitarbeit und wie ist sie nachzuweisen ?

Alle im Hochschulgesetz oder den Satzungen der Universität benannten **Organe und Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung** werden berücksichtigt, wenn

der Mitwirkung ein Wahlakt oder Einsetzungsakt vorausging. Freiwillige Mitwirkung/Beteiligung bleiben somit unberücksichtigt. Hochschulgremien sind insbesondere:

- das Konzil,
- der Senat und seine Senatsausschüsse,
- der Fakultätsrat und seine Ausschüsse und Kommissionen,
- die Institutsräte, soweit sie auf Grund einer wirksamen Institutsordnung eingerichtet sind,
- der Studentenrat,
- die Fachschaftsvertretung, wenn sie in der Satzung der Studentenschaft vorgesehen ist,
- die Konferenz Thüringer Studierendenschaften
- der Wahlvorstand und der Wahlprüfungsausschuss,
- der Beirat für Gleichstellungsfragen und die Schwerbehindertenvertretung,
- die Landeshochschulkonferenz,
- die Gremien nach dem Thüringer Studentenwerkgesetz und dem BAföG.

Aktive Mitarbeit ist anzuerkennen,

- wenn die Mitarbeit in mindestens einem Gremium erfolgte und die Belastung während eines akademischen Jahres in der Vorlesungszeit **nachweislich** durchschnittlich **mindestens 2 SWS** betrug. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht auf Antrag **um ein Semester** hinausgeschoben.
- Dauerte die Mitarbeit bei einer **nachweislichen** Belastung von durchschnittlich mind. 2 SWS in der Vorlesungszeit zwei akademische Jahre und mehr, so wird die Gebührenpflicht **um 2 Semester** hinausgeschoben.

Bei einer Mitarbeit in einem nur selten tagenden Gremium (Konzil, Wahlvorstand u.ä.) erfolgt die Berücksichtigung nur, wenn im Jahr der Mitgliedschaft mind. 6 Sitzungen stattgefunden haben und gleichzeitig die Mitgliedschaft in mindestens einem weiteren Gremium bestand.

Der Nachweis über die aktive Mitarbeit erfolgt durch Bescheinigung der Dauer der Mitarbeit und der durchschnittlichen Belastung (SWS) durch den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums.

Zeiten der Mitarbeit in den Hochschulgremien für die eine Beurlaubung erfolgte, werden durch den Abzug der Urlaubssemester bei der grundlegenden Berechnung berücksichtigt (siehe oben).

Gleichgestellt der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien ist die ehrenamtliche, unbezahlte **aktive leitende Mitarbeit in Vereinen**, die an der Universität registriert sind und zur **positiven Gestaltung des kulturellen Umfelds der Universität beitragen**. So wird für Studierende, die für die Dauer von mindestens einem Jahr in einer entsprechenden Vereinigung eins oder mehrere der Ämter übernommen haben, die Gebührenpflicht um ein und bei einer entsprechenden Tätigkeit von zwei Jahren um **zwei Semester** hinausgeschoben. Hierzu gehören zumindest die Mitarbeit als Vorstandsmitglied im:

- fem e.V.
- hsf/Medienverbund e.V.
- IAESTE e.V. /AIESEC
- ISWI e.V.
- Kulturelle Koordinierung e.V.
- SWING e.V.
- sowie Vorstand und Sektionsleiter mit geschäftsführerischen Aufgaben des Ilmenauer Studentenclub e.V.

Die Universität kann weitere Vereinigungen in die Liste aufnehmen, wenn sie fest gestellt hat, dass sie entsprechende Aufgaben erfüllen. Diese Feststellung erfolgt durch die Universitätsleitung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Universitätsstudentenrats (StuRa), der die Auswahl jährlich daraufhin überprüft, ob die Vereine tatsächlich aktiv und somit für die Universität produktiv sind. Ebenso können Vereinigungen von der Liste gestrichen werden, wenn die Stellungnahme des StuRa dies empfiehlt.

VI. Erlass oder Ermäßigung

Die Gebühr kann auf **Antrag** im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer **unbilligen Härte** führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

- studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
- studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
- einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung

oder wenn die Gebührenerhebung aufgrund **besonderer Umstände** des Einzelfalles eine **unzumutbare Härte** darstellen würde. Hierzu gehört auch der Fall, dass die Universität Studierenden trotz deren rechtzeitiger Abgabe (mindestens sieben Wochen vor Semesterende) ihrer Diplomarbeit keinen Termin für die abschließende Diplomverteidigung im laufenden Semester zuteilt und die Studierenden dadurch zur Rückmeldung für das folgende Semester gezwungen sind.

Die Entscheidung über entsprechende Anträge (unbillige oder unzumutbare Härte) trifft das zuständige Studentensekretariat, ggf. unter Hinzuziehen der Fakultäten, als Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des jeweils vorgetragenen und ermittelbaren Sachverhalts. Die Anträge sollen dementsprechend vollständig und umfassend die betreffende Lebenssituation ausführlich, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar darstellen. Belege, die als Nachweis der besonderen Umstände dienen könnten, sind beizufügen.

- Die **Behinderung, chronischen oder schweren Erkrankung** als alleinige oder weit überwiegende Ursache der Studienzeitverlängerung muss plausibel vorgetragen werden. D.h. andere Gründe dürfen daneben nicht vorliegen.
- Die Verlängerung der Studienzeit muss sich über einen **erheblichen Zeitraum** (i.d.R. mindestens sechs Wochen) erstrecken oder erstreckt haben.

- Ärztliche Gutachten müssen die genaue zeitliche Dauer der **Behinderung** etc. belegen und nachvollziehbar bestätigen, weshalb und in welchem Umfang keine oder nur eine eingeschränkte Studierfähigkeit gegeben war.
- Eine **wirtschaftliche Notlage** soll durch Bescheinigungen z.B. über grundsätzlich niedriges Einkommen, finanzielle Belastungen und/oder Wegfall vorheriger Einkünfte dargelegt werden. Die Nachweise haben sich über den Zeitraum der letzten sechs Monate vor dem Antrag zu erstrecken.
- Eine **zeitlich unmittelbarer Nähe** zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung liegt i.d.R. nach Beginn der Diplomarbeit vor, wenn nach deren Abschluss höchstens noch eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen ist und für diese bereits die Anmeldung erfolgt ist.

VII. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Jede/r Zahlungspflichtige erhält einen Gebührenbescheid, der konkrete Hinweise enthält.

In der Regel ist die Gebühr für das Folgesemester spätestens zwei Wochen vor Ende desjenigen Semesters fällig, in dem der entsprechende Gebührenbescheid erging. Dieser Fälligkeitstermin bleibt für die folgenden Semester grundsätzlich gleich, ohne dass es eines neuen Bescheids bedarf. Die übliche Rückmeldefrist gilt insofern nicht.

VIII. Formulare

Zur geordneten Durchführung des erforderlichen Verwaltungsverfahrens setzt die Universität Fristen und gibt Formulare und Vordrucke heraus, die von den betreffenden Studierenden zu beachten und zu verwenden sind.

Ilmenau, den 14. Juli 2004

Prof. Dr.- rer.nat. habil. Peter Scharff
Rektor